



HVBG

HVBG-Info 09/1993 vom 05.04.1993, S. 0796 - 0798, DOK 754.11/017-OLG

**Zum Haftungsausschluß bei Schulunfällen (tätliche Auseinandersetzung zwischen Mitschülern) - §§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636 Abs. 1 Satz 1, 637 RVO - Urteil des OLG Koblenz vom 06.02.1992 - 5 U 956/91**

Zum Haftungsausschluß bei Schulunfällen (tätliche Auseinandersetzung zwischen Mitschülern) - §§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636 Abs. 1 Satz 1, 637 RVO;

hier: Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 06.02.1992  
- 5 U 956/91 -

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 06.02.1992 - 5 U 956/91 - folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Schädigungen, die während der Schulzeit aus tätlichen Auseinandersetzungen (hier Verformung des Nasenrückens, Verbreiterung der Nasenscheidewand - Alter der beteiligten Schüler 14 Jahre) zwischen Mitschülern entstehen, unterliegen grundsätzlich der Haftungsausschlußnorm des § 636 Abs. 1 S. 1 RVO.
2. Der handelnde Schüler kann vom Verletzten ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ihm Vorsatz hinsichtlich der konkreten Körperverletzung zur Last gelegt werden kann.
3. Das Wissen und Wollen des Verletzers muß sich auf den konkreten Schadenserfolg beziehen, nicht nur auf die Verletzungshandlung.
4. Es genügt also nicht, wenn der Täter Schmerzen zufügen will, ihm muß vielmehr nachgewiesen werden, daß er die konkrete Nasenverletzung zumindest billigend in Kauf genommen hat (Anschluß BGH, 1979-11-20, VI ZR 238/78, BGHZ 75, 328 und OLG Koblenz, 1989-06-16, 2 U 80/88, VersR 1990, 405).

Orientierungssatz

Zitierung zu Leitsatz 1: Vergleiche BGH, 1976-10-12, VI ZR 271/75, BGHZ 67, 279.